



UniReport

Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Geschäftsordnung des Präsidiums der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Beschluss des Präsidiums vom 01.05.2021

Das Präsidium hat nach § 37 Abs. 3 HHG i.d.F. vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482) folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Präambel

Die Johann Wolfgang Goethe-Universität, Stiftung des öffentlichen Rechts, wird vom Präsidium geleitet. Das Präsidium bildet zugleich den Stiftungsvorstand. Die Richtlinienkompetenz des Präsidenten, die kollegiale Gesamtverantwortung und das Ressortprinzip bestimmen die Struktur und Organisation einer auf effektives und kooperatives Handeln ausgerichteten Geschäftsführung. Das Präsidium berät und entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und in gemeinsamer Verantwortung aller Mitglieder für die gefassten Beschlüsse und arbeitet mit den übrigen Gremien der Universität zum Wohle der Universität vertrauensvoll zusammen. Die Gestaltung der Universität erfolgt auf der Basis der im Hochschulentwicklungsplan festgelegten Vision, Mission und strategischen Handlungsfelder.

§ 1 Allgemeine Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums

1. Das Präsidium leitet die Universität (§ 37 Abs. 1 HHG).
2. Das Präsidium fördert unter Beteiligung des Hochschulrats, des Senats, des Stiftungskuratoriums, den Fachbereichen, den Mitgliedern und Angehörigen die zeitgerechte innere und äußere Entwicklung der Universität und legt jährlich vor dem Senat Rechenschaft über die Geschäftsführung ab (§ 37 Abs.1 HHG).
3. Das Präsidium schließt Ziel- sowie

Strategie- und Entwicklungsvereinbarungen ab, weist die Budgets zu und stellt die Wirtschaftsplanung auf (§ 37 Abs. 4 HHG).

4. Das Präsidium entscheidet nach Stellungnahme des Senats über die Einrichtung und Aufhebung der Fachbereiche sowie über die Einrichtung und Aufhebung der dezentralen wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen. Es entscheidet nach Stellungnahme des Senats über die Einrichtung und Aufhebung der zentralen wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen (§ 37 Abs. 5 HHG).

5. Das Präsidium erlässt die Geschäftsordnung für die Gremien, die Benutzungsordnungen und die Satzungen, für die keine andere Zuständigkeit gegeben ist (§ 37 Abs. 8 HHG).

6. Der Zuständigkeitsbereich des Präsidiums erstreckt sich auf alle Angelegenheiten, die nicht durch Rechtsvorschriften des Landes oder der Universität, z.B. durch die Grundordnung, anderen Organen übertragen sind.

§ 2 Mitglieder des Präsidiums

Dem Präsidium gehören an:

- der Präsident,
- der Vizepräsident für die Bereiche „Nachwuchs, Forschung und Transfer (NFT)“,
- die Vizepräsidentin für die Bereiche „Lehre, Studium und Weiterbildung (LSW)“,
- der Vizepräsident für die Bereiche „Strategische Organisations- und Qualitätsentwicklung (SOQE)“ sowie
- der Kanzler.

§ 3 Der Präsident

1. Der Präsident vertritt gesetzlich die Universität nach innen und nach außen. Er leitet die Geschäfte des Präsidiums und führt den Vorsitz im Senat.
2. Der Präsident verantwortet insbesondere den Arbeitsbereich Hochschulentwicklung und verantwortet die Arbeitsbereiche „Gleichstellung

und Diversität“, „Internationalisierung“, „Kommunikation“ und „Digitalisierung“.

3. Der Präsident bestimmt die Richtlinien der Hochschulpolitik (§ 37 Abs. 3 HHG).

4. Der Präsident achtet auf die Einhaltung der vorgegebenen Richtlinien sowie auf die Einheitlichkeit der Geschäftsführung im Präsidium.

5. Der Präsident ist der Dienstvorgesetzte des Hochschulpersonals (§ 88 Abs. 9 HHG).

6. Der Präsident ist zudem verantwortlich für

- die Grundsatzangelegenheiten der Hochschulentwicklung und des Qualitätsmanagements im Bereich der akademischen Lehre und Forschung und im Rahmen der Dienstherreneigenschaft,
- Ruferteilungen,
- die Rahmenverträge und Zielvereinbarungen mit der Landesregierung,
- die Rahmenverträge mit außeruniversitären Einrichtungen,
- die Grundsätze der leistungsorientierten Mittelverteilung und
- die Ziel- bzw. Strategievereinbarungen des Präsidiums mit den Fachbereichen.

§ 4 Unterrichtung und Zusammenarbeit

1. Die Präsidiumsmitglieder arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend und rechtzeitig über ihre Amtsführung. Insbesondere unterrichten die Präsidiumsmitglieder und der Kanzler den Präsidenten über sämtliche Maßnahmen und Vorhaben aus ihrem Geschäftsbereich, die für die Wahrnehmung der Richtlinienkompetenz und der Aufgaben des Präsidenten nach § 3 dieser Ordnung sowie für die Wahrung der Einheitlichkeit der Geschäftsführung des Präsidiums von Bedeutung sind. Die Mitglieder des Präsidiums arbeiten in ihrem Geschäftsbereich selbstständig und in eigener Verantwortung zusammen.

2. Bei ressortübergreifenden Fragestellungen wirken die zuständigen

Präsidiumsmitglieder in kollegialer Weise zusammen.

3. Jedes Präsidiumsmitglied ist befugt, Maßnahmen im begründbaren Einzelfall in Höhe von bis zu 3.000 € aus der Präsidiumsreserve zu bewilligen. Die Summe der Einzelmaßnahmen darf jährlich 5.000 € nicht übersteigen. Über die bewilligten Maßnahmen wird einmal jährlich im Präsidium berichtet.

§ 5 Vertretungsregeln im Präsidium

1. Die Vertretung des Präsidenten in dessen Verhinderungsfälle übernimmt der für die Bereiche „Nachwuchs, Forschung und Transfer“ zuständige Vizepräsident.

2. Die Vertretung des Kanzlers und die Vertretung des Vizepräsidenten für die Bereiche „Nachwuchs, Forschung und Transfer“ übernimmt in deren Verhinderungsfälle der Präsident.

3. Die Vizepräsidentin für die Bereiche „Lehre, Studium und Weiterbildung“ und der Vizepräsident für die Bereiche „Strategische Organisations- und Qualitätsentwicklung“ vertreten sich wechselseitig.

4. Im Falle der Abwesenheit der sich vertretenden Mitglieder des Präsidiums werden diese durch die übrigen Mitglieder des Präsidiums vertreten.

§ 6 Geschäftsbereiche und Zuständigkeiten der Präsidiumsmitglieder

1. Die Zuständigkeiten des Präsidenten sind im HHG, der Grundordnung und § 3 dieser Ordnung geregelt.

2. Die Zuständigkeiten der Vizepräsidentin und Vizepräsidenten ergeben sich aus § 2 dieser Ordnung.

3. Der Kanzler leitet gemäß den Richtlinien des Präsidiums das Kanzlerressort. Er ist Beauftragter für den Haushalt. Nach Maßgabe der Beschlussfassung des Präsidiums

- nimmt er die Haushalts-, Personal- und Rechtsangelegenheiten wahr,
- vertritt er die Dienststelle gegenüber dem Personalrat,
- vertritt er das Präsidium in Tarifangelegenheiten und
- ist er verantwortlich für das Immobilien- und Vermögensmanagement.

4. Die Bereiche der Verwaltung arbeiten den Präsidenten in ihren jeweiligen Zuständigkeitsgebieten unmittelbar zu.

5. Die über die in § 6 Abs. 1-3 dieser Ordnung hinausgehenden Zuständigkeiten der Präsidenten werden jährlich vom Präsidium festgelegt (Anlage).¹

6. Die Vertretungen der Universität / des Präsidiums in außer- und inneruniversitären Einrichtungen durch Präsidenten wird jährlich vom Präsidium festgelegt (Anlage).

7. Die Berufungs- und Bleibeverhandlungen mit Professorinnen und Professoren werden durch den Präsidenten geführt. Er führt die Verhandlungen über die persönlichen Bezüge.

8. Unbeschadet der Richtlinie zum Umgang mit Zuwendungen privater Dritter wird die Annahme von Zuwendungen unter 50.000 € durch den Kanzler bestätigt.

9. Die Präsidiumsmitglieder äußern sich gegenüber der Presse über ihren jeweiligen Geschäftsbereich in eigener Zuständigkeit gemäß den in gemeinsamer Verantwortung aller Mitglieder gefassten Beschlüsse. Äußerungen eines Präsidiumsmitglieds in der Öffentlichkeit müssen mit den von dem Präsidenten gegebenen Richtlinien der Hochschulpolitik in Einklang stehen. Die Abteilung PR und Kommunikation ist frühzeitig zu informieren.

§ 7 Räte

1. Zur Vorbereitung von Entscheidungen im Präsidium und anderen universitären Gremien kann das Präsidium Räte einberufen.

2. Die Existenz und die Verfahren zur Besetzung der Räte müssen für die Hochschulöffentlichkeit transparent sein.

§ 8 Präsidiumsentscheidungen durch Abstimmung

1. Das Präsidium tritt in der Regel einmal wöchentlich zur nicht öffentlichen Sitzung zusammen und fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Stimmabgaben oder Beschlussfassung im Umlauf sind zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt das Votum des Präsidenten (Vorsitz) den Ausschlag.

2. Stimmrechtsübertragungen sind in der Regel ausgeschlossen

§ 9 Präsidiumsvorlagen

1. Dem Präsidium sind rechtzeitig alle Vorgänge von grundsätzlicher und strategischer Bedeutung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, insbesondere

- Angelegenheiten und Unterlagen, die einer Beratung oder Entscheidung im Senat, den Senatskommissionen oder der Dekanerunde bedürfen,

- Ausschreibungen von Stellen der Professorinnen und Professoren,
- Berufungs- und Bleibevereinbarungen inklusive des Angebots über die Bezüge,

- Vorschläge zur Übertragung der Funktion der Leitung einer Verwaltungsabteilung, Verwaltungsbereiches oder einer Technischen Einrichtung der Universität bzw. deren jährliche Zielvereinbarungen,

- Vorlagen für den Hochschulrat und den Wirtschafts- und Finanzausschuss,

- die Entwicklungsplanung,
- Zielvereinbarungen bzw. Strategie- und Entwicklungsvereinbarungen,
- die Mittelverteilungsmodelle,
- die Budgetaufteilung sowie die Aufstellung des Wirtschaftsplans,

- finanzielle Zusagen des Präsidiums gemäß gesondert beschlossener Verfahrensrichtlinien,

- Vorschläge bzw. Verfahren zur Ernennung von Beamtinnen und Beamten in der Verwaltung der Universität und deren Einrichtungen in Stellen der Besoldungsgruppe A 13 und höher,

- Vorschläge bzw. Verfahren zur unbefristeten Einstellung von Angestellten in der Verwaltung der Vergütungsgruppe E 13 TV-GU und höher und Höhergruppierungen in diese Vergütungsgruppen mit Ausnahme eines Zeit- oder Bewährungsaufstiegs,

- Vorschläge bzw. Verfahren Einrichtung von Dauerstellen in Fachbereichen und Zentren.

2. Präsidiumsvorlagen werden von den jeweils zuständigen Präsidiumsmitgliedern eingebracht. Zur finalen Beschlussfassung ist die Abstimmung mit den relevanten und betroffenen Fachabteilungen Voraussetzung.

3. Zur Formulierung, Einbringung, Behandlung von Präsidiumsvorlagen sowie dem Nachhalten von Präsidiumsbeschlüssen gibt sich das Präsidium Regeln.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Präsidiumsbeschluss vom 01.05.2021 zum 01.05.2021 in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 06.04.2021 tritt außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 01.05.2021

Prof. Dr. Enrico Schleiff

¹ Die Anlage wird gesondert erstellt.